

Satzung des Sport- und Schützenverein Hohenacker e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der am 14. Januar 1960 in Hohenacker gegründete Verein führt den Namen „SPORT- und SCHÜTZENVEREIN HOHENACKER e.V.“, als Abkürzung SSV Hohenacker e.V..

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Waiblingen – Hohenacker. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart mit der Register Nr. VR 260303 eingetragen.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

1.5 Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, in der jeweils gültigen Fassung.

2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege sowie durch Abhalten sportlicher und kultureller Veranstaltungen.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

2.4 Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

2.5 Der Verein übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz.

§3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

3.2 Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliedsrechten und –pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

3.3 Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.

3.4 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

3.5 Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

3.6 Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

4.2 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins zu benutzen.

4.3 Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des / der Jugendleiters/in.

4.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§5 Beiträge

5.1 Die Höhe des Mitgliederbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. In begründeten Einzelfällen kann der Hauptausschuss Beiträge stunden, erlassen oder in der Höhe festsetzen.

5.2 Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis spätestens zum 30. April jeden Jahres fällig. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe setzt der Vorstand fest.

5.3 Bei Aufnahme in der ersten Hälfte des Jahres ist der volle, bei Aufnahme in der zweiten Jahreshälfte ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

Austrittserklärungen während des Jahres bewirken keine Ermäßigung des Jahresbeitrages. Die Austrittserklärung kann nur schriftlich auf Schluss des Kalenderjahres erfolgen.

5.4 Die Jahresmitgliedsbeiträge sind im bargeldlosen Zahlungsverkehr zu entrichten.

5.5 Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzliche Dienstleistungen festzusetzen und Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Art und Höhe legt die jeweilige Abteilungsversammlung fest.

5.6 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

5.7 Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

6.2 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 31.12. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

6.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

6.4 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschlussgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitgliedes gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung interner Vorgaben des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitgliedes gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Die Ausschlussentscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht zu. Die Betroffenen haben das Recht für die nächstfolgende Mitgliederversammlung eingeladen zu werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Hauptausschuss

§8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein den Anspruch auf Ersatz Ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§9 Mitgliederversammlung

9.1 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:

- a) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder, unter Angabe von Gründen, schriftlich gefordert wird.

9.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Die Einladung soll mindestens 14 Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichungen in den Ortsnachrichten des Stadtteils Hohenacker erfolgen.

9.3 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat zu enthalten:

- a) Erstattungen des Geschäfts- und Kassenberichtes durch den Vorstand und den Kassier, Berichte der Abteilungsleiter.
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes, der Kassenprüfer, der Abteilungsleiter
- d) Beschlussfassung über Anträge
- e) Bekanntgabe der neugewählten Abteilungsleiter
- f) Wahlen
- g) Festlegung des Haushaltsplanes, der Mitgliederbeiträge
- h) Verschiedenes

9.4 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim / bei der Vorsitzenden eingereicht sein. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung. Die Anträge zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins sind davon ausgeschlossen, sie können nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.

9.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.

9.6 Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

9.7 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorstand zu unterzeichnen ist.

§10 Vorstand

10.1 Den Vorstand bilden:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die Stellvertretende Vorsitzende
- der/die Finanzvorstand/in
- der/die Jugendleiter/in

der/die Schriftführer/in

10.2 Dem Vorstand obliegen:

- a) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- b) Aufstellung eines Haushaltsplanes und die Bewilligung von Haushaltsausgaben
- c) Verwendung von entstandenen Überschüssen

10.3 Der/Die 1. Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der Finanzvorstand sind der Vorstand im Sinne des §26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die 1. Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der Finanzvorstand haben Einzelvertretungsbefugnis.

10.4 Vom Vorstand kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der dem Vorstand beratend angehört.

10.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/Die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

10.6 Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt den Ausschüssen der Abteilungen beizuwohnen und jederzeit Einsicht in alle Dinge der Geschäftsführung zu nehmen. Dabei haben sie Mitspracherecht.

10.7 Die Mitglieder des Vorstandes – mit Ausnahme des Jugendleiters - werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind im rotierenden Wahlsystem zu wählen. Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung für 2 Jahre gewählt.

§11 Hauptausschuss

11.1 Dem Hauptausschuss gehören an die:

- Mitglieder des Vorstandes,
- Beisitzer,
- Abteilungsleiter,
- der Referent für Öffentlichkeitsarbeit.

Im Verhinderungsfall können die gewählten Stellvertreter der Abteilungen an den Sitzungen des Hauptausschusses mit Sitz und Stimme teilnehmen. Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes beruft der Hauptausschuss den Nachfolger, wenn die nächste Mitgliederversammlung nicht binnen dreier Monate stattfindet. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl erforderlich.

11.2 Dem Hauptausschuss obliegen:

- a) Die Vorbereitung des Haushaltsplan
- b) Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
- d) Festlegen sportlicher- oder kultureller Veranstaltungen

11.3 Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentliche Sitzungen und finden statt, so oft es die Geschäftsführung erfordert, jedoch mindestens einmal vierteljährlich. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Hauptausschusssitzungen ein.

11.4 Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Versammlung den Ausschlag über die Beschlüsse. Es ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

11.5 Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Die dem Hauptausschuss angehörenden Abteilungsleiter werden von den Abteilungsversammlungen direkt gewählt.

§12 Abteilungen

12.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet. Die Satzung gilt auch analog für die Abteilungen. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.

12.2 Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Jugendleiter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsausschuss). Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen. Der/Die Abteilungsleiter/in ist besonderer Vertreter gemäß §30 BGB.

12.3 Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des §9 der Satzung entsprechend. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

12.4 Die Abteilungen müssen die Veranstaltungen des Gesamtvereins respektieren. Sie können jedoch in Abstimmung mit dem Vorstand eigene Veranstaltungen abhalten.

12.5 Die Abteilungen legen dem Vorstand zur Erstellung des Gesamthaushaltsplans jährlich einen Haushaltsplan vor. Diese Haushaltspläne werden durch den Hauptausschuss genehmigt. Unterjährig sind die genehmigten Mittel durch die Abteilungen frei verfügbar im Sinne der Erfüllung des §2 dieser Satzung. Das Abteilungsvermögen ist und bleibt Vereinsvermögen.

12.6 Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Finanzvorstand des Vereins geprüft werden.

§13 Vereinsjugend

13.1 Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands

13.2 Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer der das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

13.3 Der / die Jugendleiter gehört dem Vorstand an. Er / Sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und Bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Der Hauptausschuss ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Neu gefasste Ordnungen werden in der Mitgliederversammlung vorgestellt und sind den Mitgliedern auf Verlangen vorzulegen.

§15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor den Vorsitzenden berichten. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden. Die Kassenprüfer werden für ein Jahr gewählt.

§16 Datenschutz

16.1 Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein Informationen des Mitgliedes auf, die zur Durchführung der Vereinsmitgliedschaft benötigt werden. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

16.2 Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

16.3 Für die einzelnen Sportfachverbände (HVW, DSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht und die Vereinsmitgliedsnummer beim jeweiligen Fachverband.

16.4 Die Mitglieder werden über die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten anhand einer separaten Datenschutzerklärung ausdrücklich bei der Aufnahme in den Verein informiert.

§17 Auflösung des Vereins

17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Diese Versammlung darf nur über den Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ entscheiden. Sie ist mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern anzukündigen.

17.2 Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand und der Hauptausschuss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschließt.
- b) von $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.

17.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

17.4 Sofern mindestens 7 Mitglieder bereit sind, den Verein weiterzuführen, kann dieser nicht aufgelöst werden.

17.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist dessen Vermögen mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes treuhänderisch auf die Ortschaftsverwaltung Hohenacker zu übertragen, mit der Auflage, es 5 Jahre treuhänderisch zu verwalten und im Falle einer Neugründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen. Erfolgt keine Neugründung, so ist das Vereinsvermögen ausschließlich im Sinne der §2 dieser Satzung zu verwenden. Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins.

17.6 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§18 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.04.2019 in Waiblingen-Hohenacker beschlossen. Diese Satzung tritt an Stelle der bisherigen mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Waiblingen-Hohenacker, den 05.04.2019

gez. Ulrich Nefzer
1. Vorsitzender des Vereins